

Für diese Militärstraftat ist eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder Strafarrrest angedroht.

Aufgrund ihrer nicht der spezifischen Aufgabenstellung der Abteilung XIV entsprechenden persönlichen und politisch-ideologischen Reife sowie unter Berücksichtigung der ihre Handlungen begünstigenden Bedingungen wurde vorgeschlagen, keine strafrechtlichen Maßnahmen einzuleiten, sie wegen Nichteignung aus dem MfS zu entlassen und operative Kontrollmaßnahmen einzuleiten.

Der Leiter mußte wegen Vernachlässigung der Dienstpflichten mit einem "Strengen Verweis" bestraft werden.

Der betreffende Referatsleiter ist von seiner Funktion entbunden worden.

Aus dem genannten Vorkommnis sind folgende generelle Schlußfolgerungen für eine wirksamere Führungs- und Leitungstätigkeit der Leiter und Parteifunktionäre, der vorbeugenden politisch-ideologischen und politisch-operativen Befähigung und Erziehung der Angehörigen sowie der Gewährleistung von Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Untersuchungshaftvollzug abzuleiten: